

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

Asahi Brands Austria GmbH

1. ANWENDUNG UND DEFINITIONEN

1.1 Sofern nicht anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, regeln diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**Allgemeine Einkaufsbedingungen**“) alle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Anbieter für den Einkauf von Waren und/oder Dienstleistungen, und sie gelten ohne Rücksicht auf alle anderen Bedingungen, die vom Anbieter gewährt werden, oder auf die dieser verweist. Die Annahme eines Kaufauftrags oder eines anderen Angebots oder einer Einladung zum Abschluss einer Vereinbarung durch den Anbieter mit einer Änderung führt nicht zum Abschluss einer Vereinbarung und dies, selbst wenn die Änderung die ursprünglichen Bedingungen nicht wesentlich betrifft.

1.2 Es gelten die folgenden Definitionen:

„**Abnahmeprotokoll**“ bezeichnet eine schriftliche Bescheinigung, ein Übergabeprotokoll oder einen Lieferschein oder ein sonstiges ähnliches Dokument, das vom Kunden bei Erbringung der Leistung unterzeichnet wird;

„**Vereinbarung**“ bezeichnet einen Rahmenkaufvertrag oder einen einzelnen Kaufvertrag, einen Werkvertrag, einen Vertrag über die Beschaffung einer Sache oder einen sonstigen Vertrag, eine Vereinbarung oder eine Absprache zwischen dem Kunden und dem Anbieter in Bezug auf den Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen, einschließlich ebenso Verträge, die durch die schriftliche oder stillschweigende Annahme ohne Änderungen oder Ergänzungen des Angebots oder Kaufauftrags des Kunden geschlossen werden (z. B. Beginn der Erbringung der Leistung), die gegebenenfalls auch Bedingungen eines Rahmenvertrags umfassen können und auf jeden Fall alle zugehörigen Zeitpläne und Anhänge umfassen;

„**Asahi Group**“ bezeichnet ein Unternehmen, eine Organisationseinheit (wie z. B. eine Niederlassung) oder eine sonstige Einheit wo auch immer auf der Welt, die eine direkte Tochtergesellschaft oder ein Tochterunternehmen von Asahi Group Holdings Ltd. (ein in Japan gegründetes Unternehmen, Firmennummer 0106-01-036386), ist, einschließlich des Kunden;

„**Asahi-Richtlinien**“ bezeichnet den Verhaltenskodex für Anbieter von Asahi, die Richtlinie zur Bekämpfung von Bestechung für Anbieter von Asahi und jede andere Richtlinie oder interne Regel oder Regelung des Kunden, die dem Anbieter vom Kunden mitgeteilt wird und die in Verbindung mit der Vereinbarung gilt;

„**Kunde**“ bezeichnet Asahi Brands Austria GmbH, eine juristische Person nach österreichischem Recht mit Firmensitz an der Anschrift Hermann-Mark-Gasse 10, 1100 Wien, eingetragen im Register des Handelsgerichts Wien unter der Nummer FN 532792 v ;

„**Geistiges Eigentum**“ bezeichnet alle geistigen Eigentumsrechte einschließlich aller Patente, Urheberrechte, Handelsmarken, Dienstleistungsmarken oder Handelsbezeichnungen, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Datenbankrechte, Rechte hinsichtlich der Verletzung eines Markenrechts, Rechte auf Domainnamen und alle ähnlichen oder gleichwertigen Rechte in jedem Fall und ungeachtet dessen, ob eingetragen oder nicht und einschließlich aller Anmeldungen (oder Rechte zu einer Anmeldung) für diese Rechte oder Erneuerung oder Verlängerung derselben, die jetzt oder in der Zukunft in jeder beliebigen Jurisdiktion bestehen;

„**Leistung**“ bezeichnet jede Art von Leistung des Anbieters, die zwischen dem Kunden und dem Anbieter vereinbart wurde, einschließlich der Lieferung von Waren und/oder der Erbringungen von Dienstleistungen;

„**Kaufauftrag**“ bezeichnet das vom Kunden gesendete Dokument, das zur Bestellung der Leistung seitens des Anbieters verwendet wird;

„**Anbieter**“ bezeichnet eine Person, eine juristische Person oder eine Organisationseinheit (mit Rechtsfähigkeit), die jeweils in ihrer Eigenschaft als Unternehmer handelt und die verpflichtet ist, die Leistung für den Kunden unter den Bedingungen der Vereinbarung zu erbringen;

„**Anbietergruppe**“ bezeichnet den Anbieter und alle seine direkten oder indirekten Tochtergesellschaften und Tochterunternehmen sowie seine Holdinggesellschaft und alle direkten oder indirekten Tochtergesellschaften und Tochterunternehmen dieser Holdinggesellschaft;

„**Unterauftragnehmer des Anbieters**“ bezeichnet eine Person, eine juristische Person oder eine Organisationseinheit (mit Rechtsfähigkeit), die vom Anbieter zum Unterauftragnehmer, Vertriebshändler oder Vertreter des Anbieters ernannt wird, um sich an der Erbringung der Leistung zu beteiligen;

„**MwSt.**“ bezeichnet (a) für jeden Staat der Europäischen Union die Steuer, die von den Mitgliedsstaaten gemäß der Richtlinie 2006/112/EG des Rates der Europäischen Union auferlegt wird und die im Deutschen als „Mehrwertsteuer“ bekannt ist, und (b) für jeden Staat außerhalb der Europäischen Union die Steuer, wie auch immer benannt, die unter Bezugnahme auf den gesamten oder einen Teil des Umsatzes oder des Absatzes berechnet wird und die der Mehrwertsteuer am nächsten kommt und die, für die Staaten, in denen sie relevant ist, die Umsatzsteuer oder Steuer für (je nach Fall) Waren oder Dienstleistungen, umfasst, jeweils zusammen mit damit verbundenen Zinsstrafen, Gebühren und Kosten.

2. QUALITÄT UND SPEZIFIKATIONEN

2.1 Der Anbieter ist verpflichtet über alle notwendigen Genehmigungen, Lizenzen, Eintragungen und Bewilligungen zu verfügen, die laut den anwendbaren Gesetzen für die Erfüllung seiner sich aus der Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen und für eine ordnungsgemäße Führung seiner Geschäfte erforderlich sind. Die Leistung wird mit dem ordnungsgemäßen, gebührenden und professionellen Wissen, der entsprechenden Achtsamkeit und Sorgfalt vorbereitet, bereitgestellt und erbracht und dies vollständig in Übereinstimmung mit der Vereinbarung und allen anwendbaren Gesetzen, Regelungen, Normen und Best Practice der Branche.

2.2 Sofern nicht ein längerer Garantiezeitraum und/oder strengere Garantiepflichten des Anbieters im Rahmen der anwendbaren Gesetzen gelten oder zwischen dem Anbieter und dem Kunden vereinbart werden, stellt der Anbieter sicher, dass die für den Kunden erbrachte Leistung bei Erbringung und für einen Zeitraum von 24 Monaten nach der Erbringung („**Garantiezeitraum**“):

(a) vollständig den Bedingungen und Spezifikationen entspricht, die in der Vereinbarung und den anwendbaren Gesetzen, Bestimmungen und Normen unter anderem in Bezug auf Qualität, Gesundheit und Sicherheit, Umwelt und Werbung enthalten sind, welche von Zeit zu Zeit auf die Beschaffung, Lieferung oder Nutzung der Leistung zutreffen;

(b) frei von jedweden Defekten und für ihren beabsichtigten Zweck und die Verwendung geeignet ist, einschließlich der möglichen Verwendung in Zusammenhang mit der Herstellung von Bier oder anderen Produkten des menschlichen Verzehrs;

(c) von Fachkräften produziert oder bereitgestellt wird, oder, im Falle von Waren, unter Verwendung von geeigneten hochwertigen Ausgangsmaterialien produziert wird, und ausschließlich in diesem Fall für den Garantiezeitraum oder den Zeitraum, in dem die Pflicht des Anbieters hinsichtlich der Verpackung, Lagerung und/oder des Transports andauert, je nach dem, der kürzer ist, auch wie vom Kunden gewollt und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Vereinbarung und der anwendbaren Gesetzen verpackt, gelagert oder transportiert wird. t, je nach dem, der kürzer ist,.

2.3 Sollte der Anbieter in Verbindung mit der Erfüllung der Vereinbarung die Räumlichkeiten des Kunden betreten oder Zugang zu der informationstechnischen Infrastruktur des Kunden erlangen, so muss er sicherstellen, dass alle Mitarbeiter des Anbieters, die Unterauftragnehmer des Anbieters sowie andere Personen, die an der Erfüllung der Vereinbarung im Auftrag des Anbieters beteiligt sind, alle allgemein anwendbaren Gesetze und Bestimmungen sowie alle intern geltenden Regeln und Regelungen des Kunden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf diejenigen in Bezug auf Lebensmittelsicherheit, Umwelt, Energieeffizienz, Gesundheit und Sicherheit, Brandschutz und Informationssicherheit beachten.

2.4 Der Anbieter muss auf eigene Kosten angemessene Prüfungen und geeignete Qualitätskontroll- und Qualitätsbewertungsverfahren durchführen, um sicherzustellen, dass die Leistung der Vereinbarung entspricht. Auf Anfrage des Kunden muss der Anbieter den Vertretern des Kunden erlauben, die Vorgänge und Räumlichkeiten des Anbieters und/oder des Unterauftragnehmers des Anbieters zu überprüfen, den Zugang zu den relevanten Personen, Materialien und Ausrüstungen zu

ermöglichen und alle wichtigen Unterlagen einzureichen, um nachzuweisen, dass der Anbieter und/oder der Unterauftragnehmer des Anbieters die Bedingungen der Vereinbarung einhalten, einschließlich spezifischer Verpflichtungen des Anbieters und/oder des Unterauftragnehmers des Anbieters in Bezug auf die Leistung, wobei der Anbieter stellt sicher, dass jeder der Unterauftragnehmer des Anbieters dies auch erlaubt.

3. ERBRINGUNG UND ABNAHME

- 3.1 Der Anbieter erbringt die Leistung auf eigene Kosten und Risiken an dem vereinbarten Ort und innerhalb der vereinbarten Frist. Sofern die Parteien nicht anders vereinbaren, ist die Leistung auf der Grundlage von DDP (Delivery Duty Paid, Incoterms 2020) für Lieferungen außerhalb der Europäischen Union oder auf der Grundlage von DAP (Delivery At Place, Incoterms 2020) für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union zu erbringen.
- 3.2 Der Anbieter ist verpflichtet, sämtliche Genehmigungen, Lizenzen, Erlaubnisse, Versand-, Einfuhr- und Ausfuhr- sowie andere Bescheinigungen, Packlisten, Befreiungen, Inspektionen, Beschlüsse und weitere vom Kunden oder durch die anwendbaren Gesetze in Verbindung mit der Leistung geforderten Unterlagen, insbesondere in Bezug auf den ordnungsgemäßen Umgang mit und der Verwendung von gelieferten Waren und der ordnungsgemäßen Erbringung von Dienstleistungen zu besorgen, und diese dem Kunden bei Erbringung der Leistung, oder, falls vom Kunden gefordert, zu einem späteren Zeitpunkt, zur Verfügung zu stellen.
- 3.3 Der Anbieter erbringt die Leistung genau innerhalb der von den Parteien festgelegten Frist und an dem von den Parteien vereinbarten Ort. Der Anbieter informiert den Kunden unverzüglich schriftlich über jede mögliche Überschreitung der Lieferfrist, ungeachtet aller Folgen dieser Überschreitung gemäß der Vereinbarung. Der Kunde ist berechtigt, die Lieferung aufzuschieben. Im Falle des Einkaufs von Waren muss der Anbieter die Waren ordnungsgemäß verpacken und sie separat vollständig auf eigene Kosten lagern, erhalten, sichern und versichern.
- 3.4 Die Leistung gilt nach der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Kunden und dessen Zustellung dem Anbieter als erbracht. Der Kunde hat das Recht, die Leistung vor der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls ausreichend zu überprüfen. Die Durchführung oder Nicht-Durchführung der Prüfung und/oder die Unterzeichnung/Nicht-Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Kunden befreit den Anbieter von keiner Verpflichtung oder Haftung (insbesondere mit Bezug auf seine Garantiepflichten).
- 3.5 Der Kunde ist berechtigt, die Übernahme der Leistung oder eines Teils derselben und/oder die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls zu verweigern, wenn er nach eigenem Ermessen erachtet, dass die Leistung in beliebiger Weise den Bedingungen der Vereinbarung nicht entspricht. Wenn der Kunde die Leistung oder einen Teil derselben ablehnt, so ist er nicht verpflichtet, den Preis für die abgelehnte Leistung zu bezahlen und ihm stehen alle Rechte des Kunden gemäß Ziffer 4 zu.
- 3.6 Das Eigentum an der Leistung geht frei von Pfandrechten oder Belastungen frühestens zum Zeitpunkt der tatsächlichen Erbringung, der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls und der Zahlung des Preises für die Leistung auf den Kunden über. Das Risiko für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der Leistung trägt der Anbieter, bis zur vollständigen Erbringung der Leistung in Übereinstimmung mit den vereinbarten Incoterms 2020 und zum Eingang des vom Kunden unterzeichneten Abnahmeprotokolls beim Anbieter. Das Risiko für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der an den Anbieter aus beliebigen Gründen, wie z. B. Austausch oder Reparaturen, zurückzugebenden Leistung, geht wieder an den Anbieter zurück (vorausgesetzt, es ist zuvor auf den Kunden übergegangen), sobald die Leistung durch den Kunden dem Anbieter zur Abholung bereitgestellt wurde (während das Eigentum an jedweder Leistung, die sich im Besitz des Kunden befindet, jederzeit beim Kunden verbleibt).

4. RECHTSMITTEL DES KUNDEN

- 4.1 Wenn der Kunde befindet, dass die Leistung in beliebiger Hinsicht vollständig den Bedingungen der Vereinbarung zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Garantiezeitraums nicht entspricht, ist der Kunde nach eigenem Ermessen und ungeachtet dessen, ob diese mangelnde Übereinstimmung mit der Vereinbarung für die Leistung (z. B. der Defekt derselben) eine wesentliche oder unwesentliche Verletzung der Verpflichtungen

des Anbieters im Rahmen der Vereinbarung darstellt, zu Folgendem berechtigt:

- (a) kostenlose Beseitigung der Defekte spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen ab dem Tag, an dem der Kunde den Anbieter über die Defekte informiert hat oder innerhalb eines anderen mit dem Kunden vereinbarten Zeitraum;
 - (b) Erbringung/Lieferung ohne ungerechtfertigte Verzögerung von neuer fehlerfreier (d. h. vollständig der Vereinbarung entsprechender) Leistung gemäß alternativer Fristen und/oder Orte, falls dies vom Kunden angegeben wird;
 - (c) angemessene Minderung des ursprünglichen Preises für die fehlerhafte Leistung;
 - (d) sich die Leistung woanders zu besorgen, wobei die damit verbundenen Kosten (einschließlich jeder Preiserhöhung) vom Anbieter getragen werden;
 - (e) Beendigung der Vereinbarung gemäß Ziffer 10.2 unten.
- 4.2 Im Falle der Ziffern 4.2 (a) und (b) oben fängt an, ein neuer Garantiezeitraum von 24 Monaten für die neue oder reparierte Leistung ab dem Zeitpunkt der Erbringung der neuen Leistung oder Durchführung der Reparatur zu laufen (wobei sich der neue Garantiezeitraum von 24-Monaten auf die ganze davon betroffene Leistung beziehen wird, auch wenn nur ein Teil derselben einen Austausch oder Reparatur benötigte).
 - 4.3 Die Bestimmungen dieser Ziffer 4 gelten ungeachtet jedes anderen Rechts des Kunden im Rahmen der Vereinbarung und der anwendbaren Gesetze.
- ### **5. PREIS, ZAHLUNG UND RECHNUNGSSTELLUNG**
- 5.1 Der Preis für die Leistung („Preis“) wird auf der Grundlage der Absprache der Parteien oder gegebenenfalls in gegenseitiger schriftlicher Übereinstimmung mit der Preisliste des Anbieters festgelegt. Der Preis ist fest und kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen beiden Parteien geändert werden. Wenn der Anbieter verpflichtet ist, den Preis aufgrund einer zwingenden rechtlichen Bestimmung anzuheben, ist der Kunde berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
 - 5.2 Sofern nicht anders schriftlich ausdrücklich vereinbart, umfasst der Preis alle Reisekosten, Unterbringungskosten, Transportkosten, Reisezeit, Kosten für Verpackung, Kosten für Bescheinigungen und Einfuhrgebühren sowie alle anderen Kosten, Ausgaben, Gebühren oder Abgaben, die dem Anbieter (und seinen Unterauftragnehmern) in Verbindung mit der Leistung entstehen.
 - 5.3 Der Preis umfasst nicht die MwSt., die in der im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Datum der steuerpflichtigen Lieferung festgesetzten Höhe berechnet wird.
 - 5.4 Der Anbieter ist erst nach der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Kunden und dessen Zustellung dem Anbieter berechtigt, die Rechnung für die Leistung auszustellen. Jede Rechnung muss alle Anforderungen an die Rechnungslegungs- und Steuerunterlagen erfüllen, die in den anwendbaren Rechtsbestimmungen festgelegt sind und muss immer die Nummer des jeweiligen Kaufauftrags des Kunden sowie die Nummer des Abnahmeprotokolls (sofern eine solche Nummer vorhanden ist) enthalten. Jede Rechnung muss elektronisch gesendet werden, vorzugsweise in einer nicht-bearbeitbaren und lesbaren PDF-Datei, und zwar ausschließlich an die folgende E-Mail-Adresse: austria@eu.asahibeer.com. Wenn per E-Mail versandt, kann jede E-Mail mehrere PDF-Anhänge enthalten, wobei jeder PDF-Anhang nur eine Rechnung enthalten darf (mit unterstützenden Belegen).
 - 5.5 Jede Rechnung ist innerhalb der zwischen den Parteien vereinbarten und im Kaufauftrag angegebenen Frist zu zahlen. Die Frist wird ab dem Tag berechnet, an dem der Kunde eine korrekte und unangefochtene Rechnung, die entsprechend Ziffer 5.4 oben ausgestellt und zugestellt wurde, erhalten hat. Falls die Rechnung die in der Vereinbarung angegebenen Anforderungen nicht erfüllt, ist der Kunde berechtigt, sie an den Anbieter zurückzusenden; Fälligkeit der zurückgesandten Rechnung hört auf zu laufen und eine neue Fälligkeit beginnt frühestens mit der Zustellung einer Rechnung zu laufen, welche die vereinbarten Anforderungen vollständig erfüllt. Im Falle einer mangelhaften Leistung hat der Kunde das Recht, die Zahlung zurückzuhalten, selbst wenn diese aus anderen rechtlichen Gründen eingefordert wird, bis die fällige Leistung vollständig erbracht ist. Wenn eine vollständig in Übereinstimmung mit der Vereinbarung ausgestellte Rechnung beim Kunden eingeht und zum jeweiligen Fälligkeitsdatum nicht bezahlt wird, muss der Anbieter den Kunden schriftlich darüber

informieren, und dem Kunden wird eine zusätzliche Frist von dreißig (30) Tagen für die Zahlung gewährt.

- 5.6 Der Preis ist in der auf der Rechnung angegebenen Währung per Überweisung auf das vom Anbieter in der Vereinbarung oder später schriftlich von diesem angegebene Bankkonto zu zahlen (spätestens bevor die Rechnung mit der geänderten Nummer des Bankkontos an den Kunden ausgestellt wird). Der Preis gilt nach Auszahlung vom Konto des Kunden als bezahlt.
- 5.7 Die Zahlung des Preises oder eines Teils desgleichen gilt nicht als Bestätigung des Kunden, dass die Leistung ordnungsgemäß erfüllt und erbracht wurde, und befreit den Anbieter von keiner Pflicht oder Haftung (insbesondere im Hinblick auf seine Garantieplichten).
- 5.8 Die folgenden Bestimmungen gelten, wenn die Zahlung einer Rechnung für die Bereitstellung der Dienstleistungen den anwendbaren Gesetzen für eine Quellensteuer unterliegt:
- der Kunde muss dem Anbieter den geschuldeten Betrag unter Abzug dieser Quellensteuer zahlen und der zuständigen Steuerbehörde hinsichtlich der angemessenen Quellensteuer Meldung erstatten;
 - die Zahlung eines solchen Nettobetrags an den Anbieter und der Quellensteuer an die zuständige Steuerbehörde stellt die vollständige Begleichung der geschuldeten Beträge gemäß der jeweiligen Rechnung dar;
 - auf schriftliche Anfrage des Anbieters an den Kunden und auf Kosten des Anbieters liefert der Kunde die erforderlichen Nachweise, die vernünftigerweise für die Zahlung der jeweiligen Quellensteuer angefordert werden können; und
 - der Anbieter liefert dem Kunden die Originalbescheinigung des Anbieters (per E-Mail und in Papierform) bezüglich der steuerlichen Ansässigkeit mit der ersten Rechnung in jedem Kalenderjahr sowie jedes andere durch die anwendbaren Steuergesetze geforderte Dokument für die Anwendung des reduzierten Quellensteuersatzes oder die Befreiung von der Quellensteuer, sofern zutreffend. Der Anbieter bestätigt und stimmt zu, dass der Kunde (i) eventuell gemäß den anwendbaren Gesetzen den vollständigen Quellensteuersatz anwenden muss, bis er Unterlagen erhält, die es ihm erlauben, einen reduzierten Quellensteuersatz oder eine Befreiung von der Quellensteuer anzuwenden, (ii) er nach eigenem Ermessen entscheiden kann, ob die erhaltenen Unterlagen für die Anwendung des reduzierten Quellensteuersatzes oder der Befreiung von der Quellensteuer ausreichen. Die erforderlichen Unterlagen für die Anwendung des reduzierten Quellensteuersatzes oder der Befreiung von der Quellensteuer können Unterlagen enthalten, die bestätigen, dass der Anbieter der wirtschaftliche Eigentümer der jeweiligen Einnahmen im Sinne der anwendbaren Steuergesetze ist.

6. VERSICHERUNG

- 6.1 Der Anbieter muss für die gesamte Laufzeit der Vereinbarung und, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, auch während der gesamten restlichen Garantiezeitraum(Garantiezeiträume), auf eigene Kosten (i) alle zwingend gesetzlich erforderlichen Versicherungen sowie (ii) angemessene Versicherungsdeckung gegen verschiedene Arten von Geschäftsrisiken, wie z. B. Haftpflicht, auf dem Mindestniveau entsprechend der Vereinbarung oder anders vom Kunden gefordert, aufrechterhalten.
- 6.2 Vor Beginn der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen der Vereinbarung muss der Anbieter dem Kunden eine Bestätigung eines Versicherungsmaklers über die abgeschlossene Versicherung, einen Versicherungsschein, eine Kopie der Versicherungspolice oder ein anderes für den Kunden akzeptables Dokument (nach alleinigem Ermessen des Kunden) zukommen lassen, damit nachgewiesen wird, dass der geforderte Versicherungsschutz gegen Geschäftsrisiken eingerichtet wurde, und dies gemeinsam mit der Bestätigung, dass die jeweiligen Versicherungsprämien bezahlt wurden. Der Anbieter lässt dem Kunden sofort jede Ergänzung, Verlängerung oder Änderung dieser bereitgestellten Dokumenten zukommen.
- 6.3 Sollte der Anbieter versäumen, für den geforderten Versicherungsschutz zu sorgen und diesen aufrechtzuerhalten, ist der Kunde berechtigt, alternative Vorkehrungen zu treffen, um den entsprechenden Versicherungsschutz zu erhalten und die damit verbundenen Kosten beim Anbieter einzutreiben.

7. HAFTUNG UND SANKTIONEN

- 7.1 Der Anbieter haftet für alle Schäden, Ausgaben, Verbindlichkeiten, Verluste und Forderungen, die dem Kunden aufgrund oder in Verbindung mit jeglicher Erfüllung oder Nicht-Erfüllung der Vereinbarung seitens des Anbieters entstehen.
- 7.2 Die Parteien vereinbaren, dass die Haftung des Kunden in Bezug auf Schäden, Ausgaben, Verbindlichkeiten, Verluste und Forderungen jeder Art, die dem Anbieter oder Dritten aufgrund der Verletzung der Vereinbarung seitens des Kunden oder auf andere Art und Weise in Verbindung mit der Vereinbarung entstehen, soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen ist. Um Zweifel auszuschließen bezieht sich ein solcher Haftungsausschluss nicht auf den Haftungsausschluss für Schäden, Ausgaben, Verbindlichkeiten, Verluste und Forderungen jeder Art, die vom Kunden absichtlich oder durch seine grobe Fahrlässigkeit entstehen.
- 7.3 Wenn der Kunde mit der Zahlung einer korrekten und unangefochtenen Rechnung, die in Übereinstimmung mit Ziffer 5.4 oben ausgestellt und zugestellt wurde, in Verzug gerät so ist der Anbieter berechtigt, für jeden Verzugstag Verzugszinsen in Höhe von 0,025% des fälligen Betrags zu fordern.
- 7.4 Wenn der Anbieter in Verzug mit (i) der Erbringung der mängelfreien Leistung oder (ii) der Beseitigung von Mängeln oder (iii) der Erbringung einer neuen mängelfreien Leistung, wie unter Ziffer 4.1 oben angegeben, gerät, ist der Anbieter in jedem dieser Fälle verpflichtet, dem Kunden auf Anfrage eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Preises (inkl. MwSt.) der jeweiligen Leistung für jeden Verzugstag zu zahlen. Der Kunde ist zudem berechtigt, den vollständigen Schadenersatz eines Schadens zu verlangen, der ihm durch die Verletzung der Verpflichtungen des Anbieters, für die eine Vertragsstrafe gilt, entstanden ist.

8. GEISTIGES EIGENTUM

- 8.1 Der Anbieter gewährt dem Kunden und jedem Mitglied der Asahi Group für die gesamte Laufzeit der relevanten wirtschaftlichen Rechte eine unwiderrufliche, vollständig bezahlte, weltweite, unterlizenzierbare, übertragbare und nicht-exklusive Lizenz zur Nutzung, und zwar in dem zum vollständigen Genuss der Leistung durch den Kunden erforderlichen Umfang, jedes geistigen Eigentums (wie Materialien und Fachwissen), das sich auf irgendeine Weise auf die Leistung bezieht, wie in der Vereinbarung vorgesehen. Ohne Einschränkung des Vorgenannten, wird die Lizenz unwiderruflich, vollständig bezahlt, unbegrenzt (insbesondere unterlizenzierbar, übertragbar und weltweit), exklusiv, für alle Nutzungsarten für die gesamte Laufzeit der relevanten wirtschaftlichen Rechte gewährt, falls das geistige Eigentum im Rahmen der Leistung ausschließlich für den Kunden geschaffen wird, mit dem Recht, dieses geistige Eigentum oder einen beliebigen Teil desselben zu modifizieren, zu verarbeiten oder auf andere Art zu ändern, oder es in Verbindung mit anderen Dingen (einschließlich anderem, geschütztem oder nicht geschütztem geistigem Eigentum) zu verwenden und ohne die Verpflichtung des Kunden, dieses geistige Eigentum als Ganzes oder einen Teil desselben zu verwenden.
- 8.2 Der Anbieter stellt sicher, dass die Leistung und die Nutzung und der Zweck, für den der Kunde die Leistung anfordert, kein geistiges Eigentum von Dritten verletzt. Der Anbieter stellt alle Rechte an Dritteigentum (einschließlich geistigem Eigentum) sicher, die für die ungestörte Nutzung der Leistung und für die Gewährung der Lizenzen unter Ziffer 8.1 oben erforderlich sind.
- 8.3 Die Lizenzgebühr ist vollständig im Preis der jeweiligen Leistung enthalten. Der Anbieter allein haftet für alle Gebühren, Vergütungen und sonstige Zahlungen, die für Autoren, Künstler und Rechteinhaber gemäß den anwendbaren Gesetzen bestimmt sind, und hat keinen Anspruch auf Erstattung dieser Kosten durch den Kunden oder ein anderes Mitglied der Asahi Group. Der Anbieter stellt sicher, dass die Autoren, Künstler und Rechteinhaber soweit gesetzlich zulässig auf alle Urheberrechte verzichten, auf die sie in Verbindung mit geistigem Eigentum, das sich in irgendeiner Weise auf die Leistung bezieht, Anspruch haben.
- 8.4 Der Anbieter entschädigt auf Anfrage und hält den Kunden und andere Mitglieder der Asahi Group vollständig schadlos gegen alle ihnen entstehende Verluste, die sich aus einer Klage wegen Verletzung oder vermuteter Verletzung von geistigem Eigentum in Verbindung mit der Leistung und der Nutzung oder dem Besitz der Leistung durch den Kunden oder ein anderes Mitglied der Asahi Group ergeben.

9. VERTRAULICHKEIT

- 9.1 Jede Partei sorgt dafür, dass die vertraulichen Informationen der anderen Partei sorgfältig, sicher und geheim gehalten werden. Keine Partei darf die vertraulichen Informationen der anderen Partei für einen anderen Zweck als für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Vereinbarung verwenden und keine Partei darf sie gegenüber einer anderen Person offenlegen, ausgenommen:
- in Verbindung mit dem Anbieter, seinen Mitarbeitern, Vertretern, professionellen Beratern und den Unterauftragnehmern des Anbieters, insoweit dies für die Zwecke der Erfüllung der Verpflichtungen des Anbieters im Rahmen der Vereinbarung erforderlich ist, wobei der Anbieter stellt sicher, dass diese Personen die Sicherheit und Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen einhalten, und zwar im gleichen Umfang, der für ihn gemäß der Vereinbarung gilt;
 - in Verbindung mit dem Kunden und allen Mitgliedern der Asahi Group, anderen Mitgliedern der Asahi Group, ihren Mitarbeitern, Vertretern, professionellen Beratern und Unterauftragnehmern, welche über die vertraulichen Informationen in Kenntnis gesetzt werden müssen; und
 - sofern gesetzlich oder regulatorisch, für ein Rechtsverfahren oder auf Verlangen einer öffentlichen Behörde erforderlich.
- 9.2 Für diese Zwecke sind „**Vertrauliche Informationen**“ Informationen, die:
- sich auf die Geschäfte eines Mitglieds der Asahi Group oder der Anbietergruppe beziehen oder sich auf den Inhalt der Vereinbarung beziehen; und
 - einem Mitglied der anderen Gruppe (der „**Empfänger**“) durch ein Mitglied der Asahi Group oder der Anbietergruppe offengelegt werden; und
 - ausgenommen Informationen, die
 - zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung allgemein zugänglich waren (es sei denn, die offengelegten Informationen bestanden in der Zusammenfassung der allgemein zugänglichen Informationen in einer zuvor nicht bekannten Form);
 - allgemein zugänglich werden, nachdem sie offengelegt wurden, ohne dass der Empfänger eine Geheimhaltungspflicht in Bezug auf die Informationen verletzt hat;
 - dem Empfänger durch einen Dritten eröffnet wurden, der gesetzlich berechtigt ist, diese offenzulegen und der nicht verpflichtet ist, eine Geheimhaltungspflicht in Bezug auf diese Informationen einzuhalten;
 - dem Empfänger vor ihrem Erhalt oder ihrer Offenlegung bekannt waren (oder unabhängig von ihm erzeugt wurden).
- 9.3 Sofern nicht anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, gilt diese Ziffer 9 zusätzlich und ersetzt keine Geheimhaltungsvereinbarung oder eine ähnliche Vereinbarung, welche eventuell zwischen dem Kunden und dem Anbieter in Verbindung mit der Erfüllung der Vereinbarung geschlossen wurde.
- 9.4 Die Kündigung der Vereinbarung wirkt sich nicht auf die Verpflichtung aus, die vertraulichen Informationen der anderen Partei sorgfältig, sicher und geheim zu halten; diese Verpflichtung bleibt in Kraft, bis die vertraulichen Informationen nicht mehr geheim sind.
- 9.5 Der Anbieter führt vollständige und genaue Aufzeichnungen („**Aufzeichnungen**“) über die in Verbindung mit der Vereinbarung erbrachte Leistung oder er veranlasst dies. Der Anbieter garantiert und stellt sicher, dass jeder Unterauftragnehmer des Anbieters dem Kunden und jedem Mitglied der Asahi Group, ihren Wirtschaftsprüfern, Rechtsberatern und anderen zugelassenen Vertretern das Recht auf Zugang zu den Aufzeichnungen und allen Räumlichkeiten des Anbieters oder des Unterauftragnehmers des Anbieters, den Unterlagen und Materialien in Bezug auf die Erfüllung der Vereinbarung innerhalb einer angemessenen Frist, oder im Falle von mutmaßlichen betrügerischen Aktivitäten, sofort gewährt und stellt auf eigene Kosten jederzeit während der Laufzeit der Vereinbarung oder jederzeit danach jegliche angemessene Mitwirkung sicher, um eine Prüfung der Einhaltung der Vereinbarung seitens des Anbieters oder der Unterauftragnehmer des Anbieters zu ermöglichen.

10. ÄNDERUNG UND KÜNDIGUNG

- 10.1 Jede Änderung der Vereinbarung muss schriftlich erfolgen und von den befugten Vertretern beider Parteien unterzeichnet werden, wobei andere Mittel der Änderung der Vereinbarung hiermit ausdrücklich von den Parteien ausgeschlossen werden.
- 10.2 Zusätzlich zu anderen Fällen für eine Beendigung (zur Vermeidung von Zweifeln einschließlich Rücktritt), die dem Kunden gemäss dem anwendbaren Recht zustehen und ungeachtet anderer, in der Vereinbarung genannten Rechte des Kunden hinsichtlich der Kündigung der Vereinbarung, ist der Kunde berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung durch eine an den Anbieter gesendete schriftliche Benachrichtigung zu kündigen, wenn:
- der Anbieter die sich aus der Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen verletzt, der Kunde den Anbieter über den Verstoß informiert hat und der Kunde diesen Verstoß nicht innerhalb des von dem Kunden gewährten angemessenen Zeitraums behebt;
 - der Anbieter insolvent wird oder in Konkurs geht (erklärt oder beantragt) oder ähnliche Verfahren im Hinblick auf den Anbieter eingeleitet wurden;
 - wenn eine Entscheidung hinsichtlich der Auflösung und/oder Liquidierung des Anbieters getroffen wurde oder wenn sein Unternehmen aus einem beliebigen Grund geschlossen wurde (wenn auch nur zeitweilig);
 - wenn ein Eigentümerwechsel des Anbieters stattgefunden hat;
 - wenn der Anbieter oder ein Unterauftragnehmer des Anbieters die in Ziffer 13.1 unten dargelegten Asahi-Richtlinien verletzt.
- 10.3 Sofern nicht anderweitig schriftlich zwischen den Parteien vereinbart, wirkt sich die Kündigung der Vereinbarung nicht auf die Laufzeit einer anderen Vereinbarung aus, ungeachtet dessen, ob es sich um eine einzelne Vereinbarung oder eine Rahmenvereinbarung handelt (auch wenn die gekündigte Vereinbarung im Rahmen der jeweiligen Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde oder wenn die einzelne Vereinbarung in den Rahmen der gekündigten Vereinbarung fällt).
- 10.4 Der Anbieter ist nur dann berechtigt, die Vereinbarung zu kündigen (diese Kündigung tritt durch eine schriftliche Kündigungsbenachrichtigung, die dem Kunden zugestellt wird, in Kraft), wenn der Kunde einen fälligen Betrag im Rahmen einer gültigen, unangefochtenen Rechnung, die der Vereinbarung entspricht, nicht zahlt und diesen Mangel nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Erhalt der schriftlichen Mitteilung des Anbieters, in der die Zahlung des fälligen Betrags angefordert wird, behebt.
- 10.5 Sofern nicht anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, muss der Anbieter nach der Kündigung oder dem Ablauf der Vereinbarung sofort alle Besitztümer und alle Materialien oder Aufzeichnungen, die sich in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befinden und die dem Kunden gehören oder die sich auf ihn oder ein Mitglied der Asahi Group beziehen und die er in Verbindung mit der Vereinbarung erhalten hat, zurückgeben.
- 10.6 Diese Rechte und Pflichten der Parteien im Rahmen der Vereinbarung, die ausdrücklich oder stillschweigend darauf abzielen, bei oder nach der Kündigung oder dem Ablauf der Vereinbarung in Kraft zu treten oder zu bleiben, wie z. B. Rechte und Pflichten unter Ziffer 8.9 und 12 und noch nicht abgelaufene Garantieplichten des Anbieters, bleiben nach der Kündigung oder dem Ablauf der Vereinbarung vollständig in Kraft und Wirksamkeit.
- ## 11. KOMMUNIKATION ZWISCHEN DEN PARTEIEN
- 11.1 Die Parteien kommunizieren miteinander schriftlich mithilfe der in der Vereinbarung dargelegten oder persönlich durch ihre Ansprechpartner oder befugte Vertreter kommunizierten Anschriften oder E-Mail-Adressen. Jede Partei kann die Kontaktdetails einschließlich der in der Vereinbarung angegebenen Anschriften oder E-Mail-Adressen durch eine ordnungsgemäße schriftliche Mitteilung ändern. Unterlagen, die rechtlicher Art sind, insbesondere diejenigen, die sich, auch wenn nur indirekt, auf die Laufzeit, Wirksamkeit, Änderung oder Beendigung der Vereinbarung beziehen, müssen persönlich, über einen Kurierdienst, per Einschreiben mit Rückschein oder elektronisch eingereicht werden und müssen von den befugten Vertretern mit einer Unterschrift versehen werden, die Rechtskraft und Auswirkungen einer handschriftlichen Unterschrift im Rahmen der anwendbaren Gesetze und Ziffer 11.2 unten hat.

11.2 Sofern gesetzlich erlaubt, gelten die mit einer elektronischen Unterschrift unterzeichneten Unterlagen (einschließlich der Unterzeichnung durch die DocuSign-Dienste oder elektronisch gescannte und übermittelte Ausführungen der handschriftlichen Unterschrift) als Unterlagen in schriftlicher Form mit einer handschriftlichen Unterschrift für alle Zwecke und haben die gleiche Rechtskraft und Wirkung wie die von Hand unterzeichneten.

12. DATENSCHUTZ

12.1 Für die Laufzeit der Vereinbarung und die erforderliche Zeit nach ihrer Beendigung können die Parteien einander personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO (z. B. Identifikations- und Kontaktdetails der Unterzeichneten oder Ansprechpartner; „**Personenbezogene Daten**“) der anderen Partei oder deren Mitarbeitern im erforderlichen Umfang zukommen lassen, um das Geschäftsverhältnis zwischen den Parteien abzuschließen und fortzuführen. Jede Partei verpflichtet sich, die von der anderen Partei bereitgestellten personenbezogenen Daten so zu verarbeiten, dass das Verlust- oder Missbrauchsrisiko für diese Daten gering gehalten wird und alle Pflichten, die sich aus der Datenschutzgrundverordnung („**DSGVO**“) sowie anderer Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten (DSGVO und andere Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten weiterhin als „**Datenschutzgesetz**“) ergeben, erfüllt werden.

12.2 Jede Partei erklärt, dass ihre Mitarbeiter und andere Personen, die in die Erfüllung der Vereinbarung einbezogen werden, mit den grundsätzlichen, in den Artikeln 13 und 14 der DSGVO definierten Informationen vertraut sind. Der Kunde stellt dem Anbieter seine Datenschutzrichtlinie bereit, die unter dem folgenden Link verfügbar ist:
https://www.asahiaustria.at/files/images/downloads/Dokumente/ABG_Datenschutzrichtlinie_DE.pdf.

12.3 Wenn der Anbieter die personenbezogenen Daten in Verbindung mit der Vereinbarung im Auftrag des Kunden gemäß Artikel 28 der DSGVO verarbeitet (außer der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die für den Abschluss und den Erhalt der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erforderlich sind), so schließt der Anbieter mit dem Kunden eine separate Vereinbarung zur Verarbeitung der Daten des Kunden ab („**DVV**“). Der Anbieter informiert den Kunden über die Notwendigkeit, eine solche DVV abzuschließen und ergreift innerhalb einer angemessenen Frist alle erforderlichen Maßnahmen für den Abschluss der DVV, bevor er mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten beginnt.

12.4 Wenn der Anbieter die personenbezogenen Daten wie in Ziffer 12.3 oben dargelegt verarbeitet, jedoch keine separate DVV zwischen den Parteien abgeschlossen wurde, gelten die Bestimmungen der Ziffern 12.6 und 12.7 unten.

12.5 Jede Partei führt in eigener Verantwortung eine Dokumentation über alle verarbeitenden Vorgänge, die mindestens die von den Datenschutzgesetzen geforderten Informationen enthalten und stellt diese Informationen auf Anfrage zur Verfügung.

12.6 Sofern der Anbieter personenbezogene Daten vom Kunden erhält oder diesem in seinem Auftrag verarbeitet, der Anbieter:

- (a) muss diese personenbezogenen Daten wie folgt verarbeiten:
 - (i) nur zu den in der Vereinbarung dargelegten oder anderweitig ausdrücklich vom Kunden zugelassenen Zwecken, (ii) nur in Übereinstimmung mit den von Zeit zu Zeit vom Kunden erteilten schriftlichen Anweisungen (einschließlich der in der Vereinbarung dargelegten) und (iii) nur für die Laufzeit der Vereinbarung, sofern nicht anders durch anwendbares Recht vorgegeben ist (in so einem Fall muss der Anbieter den Kunden, und zwar bevor er die weitere Verarbeitung aufnimmt, darüber informieren, dass er laut dem anwendbaren Recht die personenbezogenen Daten weiter verarbeiten muss; der Anbieter muss den Kunden nicht informieren, wenn das anwendbare Recht so eine Benachrichtigung verbietet);
 - (b) muss angemessene Schritte ergreifen, um die Zuverlässigkeit all seiner Mitarbeiter zu gewährleisten, die Zugang zu diesen personenbezogenen Daten haben und muss sicherstellen, dass diese Mitarbeiter die verbindlichen Verpflichtungen der Vertraulichkeit bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten einhalten;
 - (c) muss technische und organisatorische Maßnahmen und Verfahren umsetzen und aufrechterhalten, um ein angemessenes Sicherheitsniveau für diese personenbezogenen Daten sicherzustellen, einschließlich Schutzes dieser personenbezogenen Daten vor den Risiken

der rechtswidrigen und unbefugten Zerstörung, dem Verlust, der Änderung, Offenlegung, Verbreitung oder dem Zugang zu diesen;

- (d) darf diese personenbezogenen Daten nicht ohne die schriftliche Zustimmung des Kunden über die Grenzen des Europäischen Wirtschaftsraums hinaus und nach Großbritannien übertragen;
- (e) muss den Kunden innerhalb von 24 Stunden informieren, wenn die personenbezogenen Daten des Kunden von einem Fall der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffen werden (gemäß Artikel 4 der DSGVO) (während sich diese im Besitz oder unter der Kontrolle des Anbieters oder der Unterauftragnehmer des Anbieters befinden) oder diese verlorengehen oder zerstört oder beschädigt, verfälscht oder unbrauchbar werden;
- (f) darf einen Dritten (einschließlich der Unterauftragnehmer des Anbieters) mit der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten nur mit einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden beauftragen;
- (g) darf keine personenbezogenen Daten gegenüber einem Betroffenen oder einem Dritten offenlegen, sofern dies nicht auf schriftliche Anfrage des Kunden oder ausdrücklich in der Vereinbarung festgelegt ist;
- (h) muss, wenn vom Kunden angewiesen, alle personenbezogenen Daten bei Beendigung oder Ablauf der Vereinbarung zurückgeben oder unwiederbringlich löschen und darf diese personenbezogenen Daten nicht weiterhin nutzen (mit Ausnahme des gesetzlich geforderten Umfangs der fortgesetzten Aufbewahrung der personenbezogenen Daten durch den Anbieter und sofern der Anbieter den Kunden entsprechend darüber informiert hat);
- (i) muss dem Kunden und jeder Datenschutzbehörde alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und jegliche notwendige oder wünschenswerte Mitwirkung leisten, um die Einhaltung der Verpflichtungen in dieser Ziffer 12 und/oder der Datenschutzgesetze nachzuweisen oder sicherzustellen;
- (j) muss die angemessenen erforderlichen Schritte ergreifen, um den Kunden bei der Sicherstellung der Einhaltung seiner in den Artikel 30 bis 36 (einschließlich) der DSGVO festgehaltenen Pflichten zu unterstützen;
- (k) muss den Kunden innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen informieren, dass er eine Anfrage eines Betroffenen zur Ausübung seiner Rechte gemäß den Datenschutzgesetzen, bzgl. seiner personenbezogenen Daten, erhalten hat, und muss dem Kunden seine vollständige Zusammenarbeit und Mitwirkung in Bezug auf diese Anfrage leisten.

13. ETHISCHE GESCHÄFTSPRAKTIKEN

13.1 Der Anbieter macht sich mit den Asahi-Richtlinien vertraut und verpflichtet sich, diese bei der Erfüllung der Vereinbarung vollständig einzuhalten. Eine Kopie der folgenden Richtlinien von Asahi sind verfügbar unter:

- (a) Lieferantenkodex:
https://www.asahiaustria.at/files/images/downloads/Dokumente/Asahi_Lieferantenkodex.pdf;
- (b) Richtlinie zur Bekämpfung von Bestechung für Anbieter von Asahi:
https://www.asahiaustria.at/files/images/downloads/Dokumente/ABE_Antibestechungsrichtlinie_Lieferanten_Version_Deutsch.pdf;
- (c) Richtlinie für geschäftliche Kommunikation:
https://www.asahiaustria.at/files/images/downloads/Dokumente/Asahi_Kodex_kommerzielle_Kommunikation_Deutsch.pdf.

14. ABTRETUNG

14.1 Der Anbieter darf keine sich aus der Vereinbarung ergebenden oder damit verbundenen Rechte oder Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden abtreten, ersetzen oder übertragen. Keine andere Partei als der Anbieter selbst ist berechtigt, beliebige Rechte des Anbieters, die ihm gemäß der Vereinbarung zustehen, zu erzwingen.

14.2 Der Kunde ist jederzeit und ohne weitere Zustimmung des Anbieters berechtigt, beliebige seiner Rechte und Pflichten, die ihm gemäß der Vereinbarung zustehen, an ein Mitglied der Asahi Group abzutreten, zu ersetzen oder zu übertragen.

15. HÖHERE GEWALT

15.1 Ein „**Ereignis höherer Gewalt**“ bezeichnet ein außergewöhnliches Ereignis, das nach Abschluss der Vereinbarung auftritt und das unvorhersehbar, unvermeidlich und außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei ist, einschließlich (vorausgesetzt, die vorherigen Bedingungen sind erfüllt):

- (a) Krieg, Explosion, Terrorakte oder drohende Terrorakte, Kämpfe, Bürgerunruhen, Rebellion, Revolution, Import- oder Exportembargo,
- (b) Brand, Hochwasser, Erdbeben oder sonstige Naturkatastrophen,
- (c) Handlungen der Regierung, die die betroffene Partei an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern.

Alle mechanischen Ausfälle, Fertigungsverzögerungen oder Streiks auf der Seite des Anbieters oder ein anderes Ereignis, das die Unterauftragnehmer des Anbieters betrifft, werden nie als Ereignisse der höheren Gewalt in Bezug auf die Verpflichtungen des Anbieters erachtet.

15.2 Keine der Parteien haftet für die nicht-ordnungsgemäße Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wenn das Ereignis der höheren Gewalt diese nicht-ordnungsgemäße Erfüllung verursacht, aber in jedem Fall nur und sofern die nicht erfüllende Partei und ihre Unterauftragnehmer keine Schuld an der Verursachung des Verstoßes oder Verzugs trifft, der Verstoß oder Verzug nicht durch einen Verstoß gegen eine Bestimmung der Vereinbarung oder anwendbare Gesetze durch die nicht erfüllende Partei verursacht wird und der Verstoß oder Verzug nicht ohne unangemessene Kosten durch die nicht erfüllende Partei verhindert werden konnte und nicht von der nicht erfüllenden Partei auf eigene Kosten durch maximale Anstrengungen und branchenübliche Verfahrensweisen einschließlich der Nutzung alternativer Quellen, abweichender Pläne und/oder sonstiger Mittel umgangen werden konnte. Um den vorhergehenden Satz dieser Ziffer 15.2 anwenden zu können, muss die durch ein Ereignis der höheren Gewalt an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen behinderte Partei die andere Partei entsprechend schriftlich spätestens innerhalb von 7 Tagen nach dem Eintritt einer der folgenden Zeitpunkte informieren, wobei diese Frist ab dem Zeitpunkt berechnet wird, der später eintritt: (i) Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses der höheren Gewalt oder (ii) Zeitpunkt, wo das Ereignis der höheren Gewalt die Partei nicht mehr daran hindert, diese Benachrichtigung, die den Nachweis erbringt, dass das Ereignis der höheren Gewalt eine entscheidende Auswirkung auf die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen hat, zu senden. Die von dem Ereignis der höheren Gewalt betroffene Partei informiert die andere Partei spätestens innerhalb von 7 Tagen nach dem Ende des Ereignisses der höheren Gewalt dahingehend. Die durch ein Ereignis der höheren Gewalt an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehinderte Partei verpflichtet sich zu höchsten Bemühungen und besten Branchenverfahren, um die durch das Ereignis der höheren Gewalt verursachten Folgen zu beheben. Ohne Einschränkung des Vorgenannten ist der Anbieter durch ein Ereignis der höheren Gewalt, welches den Kunden betrifft, nicht von seinen Verpflichtungen befreit.

15.3 Wenn ein Ereignis der höheren Gewalt länger als 60 Tage anhält, ist der Kunde berechtigt, die Vereinbarung einseitig und mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

16. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSBARKEIT

16.1 Die Vereinbarung unterliegt dem österreichischen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

16.2 Alle Ansprüche, Fragen und Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit der Vereinbarung ergeben, unterliegen der alleinigen Gerichtsbarkeit der österreichischen Gerichte, die je nach Firmensitz des Kunden zuständig sind.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17.1 Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und anderen Teilen der relevanten Vereinbarung haben die Bedingungen der anderen Teile der relevanten Vereinbarung Vorrang.

17.2 Der Anbieter akzeptiert und übernimmt das Risiko der Änderung der Umstände. Zur Vermeidung von Zweifeln ist der Anbieter nicht berechtigt (durch Gerichtsvollzug oder anderweitig), eine Änderung oder Beendigung der Vereinbarung ohne die Zustimmung des Kunden vorzunehmen, sofern nicht ausdrücklich in der Vereinbarung angegeben.

17.3 Der Anbieter sorgt dafür, dass die Unterauftragnehmer des Anbieters die Bedingungen der Vereinbarung vollständig einhalten. Der Anbieter selbst ist vollständig verantwortlich und haftbar für die Erbringung der Leistung einschließlich jeglicher Handlungen oder Auslassungen der Unterauftragnehmer des Anbieters und deren Mitarbeiter.

17.4 Der Kunde ist nicht verpflichtet, Mindestmengen der Leistung vom Anbieter einzukaufen. Jegliche in der Vereinbarung dargelegten Prognosen sind nicht verbindlich und können vom Kunden von Zeit zu Zeit einseitig geändert werden. Der Kunde ist berechtigt, die Leistung auch von anderen Anbietern als von dem Anbieter zu beziehen.

17.5 Falls eine Bestimmung der Vereinbarung als rechtswidrig, ungültig oder ansonsten vollständig oder teilweise nicht durchsetzbar befunden wird, bleiben die übrigen Bestimmungen vollständig in Kraft und Wirkung. Die Parteien verhandeln nach Treu und Glauben Änderungen der Vereinbarung in dem Umfang, dass sie vollständig gültig und durchsetzbar ist, und soweit möglich die ursprünglichen kommerziellen Absichten der Parteien erzielt.